

Bundessozialgericht

4a RJ 67/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 7. Oktober 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 26. September 1985 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit.

Der 1935 geborene Kläger ist Jugoslawe und lebt wieder in seinem Heimatland. In der Bundesrepublik Deutschland war er von 1964 bis Dezember 1981 beschäftigt. Nach den Feststellungen des Landesozialgerichts (LSG) verrichtete er "wechselweise Maurer-, Pflasterer- und Hilfsarbeiten" und wurde "überwiegend nach der Lohngruppe III (Bau-Tarifvertrag)" entlohnt.

Den im Oktober 1982 gestellten Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 3. Januar 1983 ab, weil der Kläger noch vollschichtig leichte Arbeiten zu ebener Erde und ohne häufiges Bücken in geschlossenen Räumen verrichten könne. Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- Landshut vom 29. August 1984 und des Bayerischen LSG vom 26. September 1985). In der angefochtenen Entscheidung ist das LSG davon ausgegangen, daß der Kläger unter Berücksichtigung der festgestellten Leiden, insbesondere der im Vordergrund stehenden chronischen Magenschleimhautentzündung mit Neigung zu Geschwürsbildung im Magen und Zwölffingerdarm, zumindest leichte Arbeiten vollschichtig verrichten könne. Es hat ausgeführt, der Kläger sei weder erwerbs- noch berufsunfähig. Anfragen bei den letzten drei deutschen Arbeitgebern für die Zeit von Februar 1977 bis Dezember 1981 hätten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

ergeben, daß der Kläger nicht ausschließlich Maurerfacharbeiten verrichtet habe, sondern sogenannte gemischte Tätigkeiten. Kein Arbeitgeber habe bestätigen können, daß er über die erforderlichen praktischen Fertigkeiten hinaus die theoretischen Kenntnisse eines Maurerfacharbeiters besessen habe. Die Entlohnung (gleichwohl) als Facharbeiter (nach Lohngruppe III bzw. vorübergehend IIIb des Bau-Tarifvertrages) könne die volle berufliche Qualifikation eines Maurerfacharbeiters nicht ersetzen. Für den Kläger komme aufgrund seiner "gemischten" Erwerbstätigkeit nach dem Mehrstufenschema, das die Verweisung auf die nächstniedrigere Gruppe zulasse, der sogenannte allgemeine Arbeitsmarkt in Betracht. Der konkreten Bezeichnung eines geeigneten Arbeitsplatzes bedürfe es nicht. Selbst wenn man dem Kläger den Berufsschutz des Maurerfacharbeiters zubilligen wolle, seien die Voraussetzungen für die beantragte Rente nicht erfüllt. Der Kläger müsse sich im Hinblick auf das ärztlich festgestellte Leistungsvermögen auf die Beschäftigung eines Hausmeisters mit handwerklichen Fähigkeiten oder eines Prüfers von Drehteilen (Tarifbeispiel Nr 25 zu § 15 Ziffer 2 des Mantel-Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bayerischen Metallindustrie vom 1. Dezember 1973 -MTV-) verweisen lassen. Hierbei handele es sich um leichte Arbeiten, die in geschlossenen, heizbaren Räumen ohne Zwangshaltung zu verrichten seien und auch sonst den ärztlichen Anforderungen entsprächen.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision rügt der Kläger, das Berufungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß er keinen Beruf erlernt habe, und hätte dies schon im Hinblick auf die im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

-4-

ärztlichen Gutachten zur sozialen Anamnese gemachten Angaben überprüfen müssen. Soweit ihn das LSG auf Tätigkeiten des Hausmeisters und Prüfers von Drehteilen verwiesen habe, sei ihm keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und daher sein Recht auf Gehör verletzt worden. Sonst hätte er darauf hinweisen könne, daß Hausmeistertätigkeiten nicht nur in geschlossenen, beheizten Räumen verrichtet würden und auch seine Einsatzfähigkeit als Prüfer von Drehteilen äußerst fraglich sei, weil beide Gutachten keine Arbeiten für zumutbar gehalten hätten, die größere nervliche Anspannung verlangen.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten vom 3. Januar 1983 aufzuheben.

Die Beklagte hat sich zum Revisionsvorbringen nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist insoweit begründet, als der Rechts-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen, soweit sie verfahrensfehlerfrei zustandegekommen sind, für eine abschließende Entscheidung nicht aus.

Nach § 1246 Abs 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten beträgt. Nach Satz 2 der Vorschrift beurteilt sich dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicherten nach allein (objektiv) seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten, die ihm (subjektiv) unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Hiernach stehen die sogenannten Verweisungstätigkeiten in einer Wechselwirkung zum "bisherigen Beruf". Von diesem aus bestimmt sich, welche Verweisungstätigkeiten als zumutbar in Betracht kommen. Deshalb muß er zunächst ermittelt und - da die Verweisbarkeit davon abhängt - nach den vorgenannten Kriterien bewertet, also sein qualitativer Wert festgestellt werden (zB BSG SozR 2200 § 1246 Nr 41). Hierzu hat die Rechtsprechung ein Mehrstufenschema entwickelt, das die Arbeiterberufe in verschiedene "Leitberufe" untergliedert, nämlich diejenigen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des "angelernten" und schließlich des ungelerten Arbeiters. Grundsätzlich darf der Versicherte nur auf die jeweils niedrigere Gruppe verwiesen werden. Denn das Gesetz sieht



den Versicherten nicht schon dann als berufsunfähig an, wenn er den "bisherigen Beruf" aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, sondern verlangt, daß er, ausgehend von diesem Beruf, einen "zumutbaren" beruflichen Abstieg in Kauf nimmt. Erst wenn der Versicherte in diesem Sinne nicht auf eine zumutbare andere Tätigkeit verwiesen werden kann - sei es, daß es eine solche Tätigkeit (objektiv) nicht gibt, sei es, daß er (subjektiv) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlender (nicht ausreichender) Kenntnisse und Fähigkeiten eine solche Tätigkeit nicht zu verrichten vermag -, ist er berufsunfähig.

Hiernach ist zwischen der - zunächst vorzunehmenden - Bestimmung des bisherigen Berufs, nämlich von welcher versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen sein soll, und der qualitativen Bewertung des bisherigen Berufs (Einordnung in das Mehrstufenschema) zu unterscheiden.

Das LSG hat den bisherigen Beruf des Klägers nicht ausdrücklich festgestellt, sondern ausgeführt, Anfragen bei den drei letzten deutschen Arbeitgebern hinsichtlich der Zeit von 1977 bis Dezember 1981 hätten ergeben, daß der Kläger zwar Maurerfacharbeiten verrichtet habe, jedoch - der Mitteilung des letzten Arbeitgebers für die Zeit ab Juni 1979 zufolge - nicht ausschließlich; er sei bei Bedarf auch für Pflasterer- und Hilfsarbeiten eingesetzt gewesen. Das Berufungsgericht ist schließlich zu dem Ergebnis gelangt, für den Kläger komme aufgrund seiner "gemischten" Erwerbstätigkeit der allgemeine Arbeitsmarkt in Betracht, ohne daß es der konkreten Bezeichnung eines geeigneten Arbeitsplatzes



bedürfe.

Diese Ausführungen lassen zunächst Bedenken aufkommen, ob das LSG den bisherigen Beruf des Klägers hinreichend erfaßt und gekennzeichnet hat. Jedenfalls ist nicht nachvollziehbar, daß schon deshalb, weil während einer bestimmten Beschäftigungszeit - und sei es auch die letzte vor der Rentenantragstellung - neben der Facharbeit auch andere Tätigkeiten geleistet wurden, von einer "gemischten" - also anderen - Erwerbstätigkeit als bisherigem Beruf solle ausgegangen werden können. Bejahendenfalls wäre dann auch eine Lösung vom bisherigen (vorherigen) Beruf zu erwägen und erörtern gewesen.

Die gleichen Bedenken bestehen insofern, als das Berufungsgericht auch bei der Einordnung in das Mehrstufenschema dem Umstand Bedeutung beigemessen hat, daß der Kläger eine "gemischte" Erwerbstätigkeit ausgeübt habe. Allerdings ist in diesem Zusammenhang ausgeführt worden, keiner der befragten drei Arbeitgeber habe bestätigen können, daß der Kläger über die am Arbeitsplatz erforderlichen praktischen Fertigkeiten hinaus auch die theoretischen Kenntnisse eines Maurerfacharbeiters besessen habe. Damit ist jedoch nicht schon zugleich gesagt, ob die Arbeitgeber ein solches theoretisches Wissen verneint und ob sie überhaupt Grund hatten, in dieser Richtung eine Überprüfung anzustellen. Möglicherweise sind auch die auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) abgestellten Fragen unklar, ausweichend oder mißverständlich beantwortet worden. Ähnlich verhält es sich, soweit das LSG Rückschlüsse aus der Auskunft des letzten Arbeitge-



bers ziehen möchte, wonach dieser den Kläger als angelernten Arbeiter eingestuft habe. Nicht hinreichend geklärt ist schon, ob der in der genannten Auskunft gebrauchte Begriff "angelernter Arbeiter" mit demjenigen des Mehrstufenschemas identisch ist; das LSG verweist selbst darauf, der Kläger sei trotzdem als Facharbeiter entlohnt worden und habe einer Facharbeitern vorbehaltenen Tariflohngruppe angehört (zur tariflichen Einstufung als wichtiges Indiz für die Qualität des Beruf vgl ua BSGE 41, 129, 133 = SozR 2200 § 1246 Nr 11; SozR aaO Nr 29, stRspr). Zu einem insoweit etwa vergleichbaren Sachverhalt, der die Frage betraf, ob ein Schleifer ohne Berufsausbildung vollwertig die Tätigkeiten des Universalschleifers verrichtet habe, hat der 5b Senat des BSG in dem bereits erwähnten Urteil SozR 2200 § 1246 Nr 29 (hier: S 410f) mit Recht weitere Ermittlungen zur "vollwertigen" Verrichtung einer qualifizierten Tätigkeit namentlich dann für erforderlich gehalten, wenn einerseits der Facharbeiterlohn gezahlt, andererseits vom Arbeitgeber die entsprechende Tätigkeit als lediglich angelernt qualifiziert worden ist. Für derartige Ermittlungen kommen beispielsweise Auskünfte von Arbeitsämtern, Großbetrieben, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften sowie von berufskundigen Sachverständigen in Betracht.

Indessen braucht nach dem vorliegenden Verfahrensstand die Frage nach der Bestimmung und Einordnung des bisherigen Berufs in das Mehrstufenschema nicht noch eingehender erörtert und untersucht zu werden, welche weiteren Ermittlungen hierfür geboten oder zu erwägen seien. Für die Entscheidung des Senats kann nämlich sogar offenbleiben, ob bereits nach dem derzeitigen Erkenntnisstand die



Einordnung des bisherigen Berufs in die Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters definitiv abgelehnt werden dürfte. Dies folgt weniger daraus, daß das Berufungsgericht in einer Selbst-wenn-Begründung von der Annahme ausgegangen ist, dem Kläger sei der Berufsschutz des Maurerfacharbeiters zuzubilligen; vielmehr ist maßgebend, daß das angefochtene Urteil auch dann aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß, wenn der Kläger nur der Gruppe mit dem Leitberuf des "Angelernten" zugeordnet werden kann:

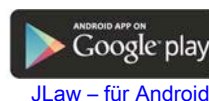
Der erkennende Senat hat im Urteil vom 28. November 1985 - 4a RJ 51/84 (= SozR 2200 § 1246 Nr 132) entschieden (ebenso dem folgend, der 5b Senat im Urteil vom 9. September 1986 - 5b RJ 82/85 = SozR aaO Nr 140), daß bei einer Einordnung in den oberen Bereich der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten zum einen (insoweit im Anschluß auch an frühere Rechtsprechung, vgl SozR Nr 32 zu § 1246 RVO; SozR Nr 16 zu § 46 RKG; BSGE 43, 243, 246f) für eine Verweisung ungelernte Tätigkeiten nur ganz geringen qualitativen Wertes ausscheiden und sich vielmehr die zumutbaren Verweisungstätigkeiten durch Qualitätsmerkmale, etwa das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher bzw betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen müßten; zum anderen - und das ist hier von Bedeutung - hat der Senat in einem solchen Fall aber auch die konkrete Bezeichnung mindestens einer in Betracht kommenden Verweisungstätigkeit verlangt. Diese Bezeichnungspflicht ist kein Selbstzweck; denn die Tatsachenfeststellung, daß der Versicherte eine konkrete Berufstätigkeit verrichten kann, setzt die Feststellung sowohl der vorhandenen



als auch für die konkrete Berufstätigkeit erforderlichen gesundheitlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit voraus, die danach auf ihre Übereinstimmung miteinander zu vergleichen sind (vgl. SozR 2200 § 1246 Nr 98).

Vorliegend hat das LSG keine Verweisungstätigkeit verfahrensfehlerfrei konkret bezeichnet. Zwar sind im angefochtenen Urteil als Verweisungstätigkeiten diejenigen des Hausmeisters und des Prüfers von Drehteilen genannt worden. Indessen hat der Kläger hiergegen eingewandt, die Verweisungstätigkeiten seien erstmals in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils angesprochen worden; dem stehe nicht entgegen, daß die Fragen möglicherweise in der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1985 vor dem LSG Gegenstand der Erörterung gewesen seien; denn er - der Kläger - habe an dieser Verhandlung nicht teilgenommen und auch nicht damit zu rechnen brauchen, daß derartige Verweisungsfragen erörtert würden. Schließlich hat der Kläger auch dargelegt, welche Hinweise er gegeben hätte, wenn er von den ins Auge gefaßten Verweisungstätigkeiten in Kenntnis gesetzt worden wäre.

Die zulässige Verfahrensrüge - Verletzung des rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) - ist begründet. Dem Kläger hätte Gelegenheit gegeben werden müssen, sich zu den Verweisungstätigkeiten zu äußern (vgl. BSG in SozR Nr 91 zu § 128 SGG und SozR 1500 § 62 Nr 4, § 128 Nr 15; in letzter Zeit: SozR 1500 § 62 Nr 11).



- 11 -

Aus diesen Gründen war die Sache an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

In der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung wird auch über die außergerichtlichen Kosten zu befinden sein.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)